

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
14.06.2021**7.35.08 Nr. 2**
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Chemie“**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Chemie“
des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****vom 27. Januar 2021**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spezielle Ordnung vom 25.05.2005, zuletzt geändert durch den 12. Beschluss vom 12.06.2019, außer Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	27.01.2021	17.03.2021	30.03.2021	14.06.2021

Aufgrund von § 44 Abs.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – am 27. Januar 2021 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 2 AllB).....	2
§ 2 (zu § 3 AllB).....	2
§ 3 Zugang zum Studium (zu § 4 AllB).....	2
§ 4 Zugang zum Studium, Sprache (zu § 4 AllB).....	2
§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu § 7 und § 8 AllB).....	2
§ 6 Zulassung zum Modul (§ 8 Abs. 3 AllB).....	3
§ 7 Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen (zu §§ 8, 17 AllB).....	3
§ 8 Modulprüfungen (zu §§ 8, 16, 18,19 AllB).....	3
§ 9 Thesis (zu § 21 AllB).....	3
§ 10 Prüfungsverwaltungssystem (zu § 16 AllB).....	4
§ 11 Notenberechnung (zu §20 i.V.m. § 31 AllB).....	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4
Anhang.....	4

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“	14.06.2021	7.35.08 Nr. 2
---	------------	---------------

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen v. 20. Februar 2019 hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 2 AIB)

- (1) Der Bachelorstudiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.
- (2) Der Bachelorstudiengang Chemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 2 (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

§ 3 Zugang zum Studium (zu § 4 AIB)

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 54 HHG gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Zugang zum Studium, Sprache (zu § 4 AIB)

Für das Studium sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a. das Abiturzeugnis,
- b. Oberstufezeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c. Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d. Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e. Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- f. Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g. einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu § 7 und § 8 AIB)

(1) Der Bachelorstudiengang ist in ein einjähriges Kernstudium und ein zweijähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Kernstudium umfasst Module aus der Chemie sowie den Nachbarwissenschaften Mathematik und Physik. Im Vertiefungsstudium (zweites und drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch die Auswahl von zwei geeigneten Wahlpflichtmodulen Möglichkeiten zur individuellen Vertiefung und Spezialisierung gegeben.

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

(3) Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan in Anlage 1 beschrieben. Studierende können Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Chemie belegen.

(4) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (z.B. im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls) teilnehmen. Vorschläge für Berufsfeld-Praktika und Kooperationen mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen und Professoren gemacht werden. Die Anerkennung als Wahlpflichtmodul wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(5) Die Module des Studiengangs werden in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.

(6) Das Thesis-Modul des Bachelorstudiengangs Chemie umfasst 12 CP.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“	14.06.2021	7.35.08 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 6 Zulassung zum Modul (§ 8 Abs. 3 AIB)

Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es grundsätzlich ausreichend, dass die oder der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 15 vom Modul zurückgetreten ist. Ausnahmen hiervon sind in der Modulbeschreibung (Anlage 2) geregelt.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen (zu §§ 8, 17 AIB)

(1) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Veranstaltungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(2) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von modulbegleitenden Veranstaltungen oder bei nicht ausreichenden Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 3 AIB unberührt.

§ 8 Modulprüfungen (zu §§ 8, 16, 18,19 AIB)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Prüfungsformen und -dauer für Erst- und Wiederholungsprüfungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung (Anlage 2). Ausnahmen hiervon regelt – auf Antrag - der Prüfungsausschuss. Ist eine Prüfungsdauer in der Modulbeschreibung nicht festgelegt so gilt: mündliche Prüfung: 20-40 Minuten, Klausur: 90-120 Minuten.

(3) Weitere mögliche Prüfungsformen neben den in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit sind:

- Übungsaufgaben (Bearbeitung gestellter Aufgaben unter Darlegung der Bearbeitungsschritte);
- Seminarvortrag (mündliche Darstellung eines erarbeiteten Sachverhaltes, ggf. z.B. mit einer Computer-Präsentation);
- Bericht (Textdokument, welches eine gestellte Aufgabe und Fragestellung umfassend behandelt; hier kann auch gefordert werden, dass dieser Bericht mündlich erläutert oder präsentiert wird);
- Projektarbeit (Arbeit an einer festgelegten Aufgabe, z.B. Programmierung eines Programms/einer Routine, und Erstellung eines Berichts);
- Protokoll (auch Abschlussprotokoll): Schriftliche Darstellung der Planung, der exakten Durchführung und der Ergebnisse von Experimenten, Beobachtungen und Analysen; hierzu gehört auch eine Auswertung.
- Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird z.B. durch erfolgreiche Durchführung von Versuchen und Erstellung korrekter Protokolle (schriftliche Darstellung der Planung, der exakten Durchführung und der Ergebnisse von Experimenten, Beobachtungen und Analysen; hierzu gehört auch eine Auswertung) festgestellt.

(4) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Modulverantwortlichen als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung wie auch zu Wiederholungsprüfungen erfolgt durch Erscheinen zur Prüfung. Abweichend hiervon gelten die Studierenden zu den Prüfungen und Wiederholungsprüfungen des Moduls „Allgemeine und anorganische Chemie“ (AC1) verbindlich als angemeldet.

(6) Über Ausnahmen bei Prüfungsfragen und -regeln entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 9 Thesis (zu § 21 AIB)

(1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt als dessen Geschäftsstelle ausgegeben. Der Arbeitsaufwand für die Thesis beträgt 12 CP, was 360 Stunden entspricht. Der Prüfungsausschuss legt eine angemessene Bearbeitungszeit sowie den spätesten Abgabetermin der Thesis fest. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“	14.06.2021	7.35.08 Nr. 2
---	------------	---------------

(2) Die Thesis kann in der Regel erst nach Abschluss der Module der ersten fünf Studiensemester begonnen werden. Im Einzelfall können weitere Module parallel zur Thesis oder auch nach der Thesis abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsverwaltungssystem (zu § 16 AllB)

(1) Die Anmeldung zu allen Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Chemie im Prüfungsverwaltungssystem erfolgt automatisch. Die Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen wird von den Studierenden über das Prüfungsverwaltungssystem selbst vorgenommen.

(2) Eine Abmeldung von Modulen müssen die Studierenden eigenständig durchführen. Eine Abmeldung ist nicht mehr möglich, wenn bereits Prüfungen oder Teilprüfungen abgelegt worden sind.

(3) Eine eigenständige Abmeldung nach Absatz 2 vom Modul „Allgemeine und anorganische Chemie“ (AC1) ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 11 Notenberechnung (zu §20 i.V.m. § 31 AllB)

(1) Folgende acht Module gehen in die Berechnung der Endnote ein:

M1: Anorganische Chemie für Fortgeschrittene

M2: Anorganische Chemie 3

M3: Physikalische Chemie 2

M4: Physikalische Chemie 3

M5: Organische Chemie 2

M6: Organische Chemie 3

M7: Analytische Chemie 2

M8: Thesis

(2) Die Gesamtnote berechnet sich als Mittelwert der Noten der abschlussnotenrelevanten Module M1 bis M8, wobei das Thesismodul M8 doppelt gewertet wird:

$$\text{Gesamtnote} = (1/9)\{P(M1)+P(M2)+P(M3)+P(M4)+P(M5)+P(M6)+P(M7)+2P(M8)\}$$

P(Mi): Note des abschlussrelevanten Modul Mi.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spezielle Ordnung vom 25.05.2005, zuletzt geändert durch den 12. Beschluss vom 12.06.2019, außer Kraft.

Gießen, den 30.03.2021

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen